

Der Vorstand der Bundesärztekammer hat in der Sitzung am 14. 11. 2003 die

„Stellungnahme der Bundesärztekammer zur ärztlichen Verantwortung für die Aus- und Fortbildung von Nichtärzten in der Frühdefibrillation“

vom März 2001 bezüglich der Qualifikationsanforderungen an die ärztlichen Ausbilder modifiziert:

Aufgaben des ärztlichen Ausbilders sind:

- Überwachung der Aus- und Fortbildung
- Kontrolle und Nachbereitung jedes Einsatzes eines Defibrillators durch nicht-ärztliches Personal
- Regelmäßige Berichterstattung an den Träger des Aus- beziehungsweise Fortbildungsprogramms

Für diese Aufgaben muss der ärztliche Ausbilder folgende Qualifikationen besitzen:

- notfallmedizinisch qualifizierte(r) Arzt/Ärztin mit Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Reanimation einschließlich Defibrillation
- Erfahrungen in der Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
- Berücksichtigung der Empfehlungen für die Wiederbelebung des „Deutschen Beirates für Erste Hilfe und Wiederbelebung – German Resuscitation Council“ bei der Bundesärztekammer □